

Statuten des Vereins „Tüüfner Poscht“¹

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tüüfner Poscht“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Teufen AR.

2. Zweck

„Tüüfner Poscht“ ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein. Er deckt mit der regelmässigen Herausgabe einer Dorfzeitung und einem Internet-Auftritt die Informationsbedürfnisse der Einwohner von Teufen ab und leistet damit einen Beitrag zur Meinungsbildung, zur dörflichen Identität und zum Zusammenhalt unter den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Quartieren. Die unterschiedlichen Standpunkte werden in den Medien der „Tüüfner Poscht“ angemessen berücksichtigt.

Der Verein erlässt ein Redaktionsstatut.

Er kann für eigene Bedürfnisse Immobilien mieten oder erwerben.

3. Einnahmen

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- a) Einnahmen aus Inseraten, Werbung und Abonnements
- b) Ertrag aus der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Teufen
- c) Erträge aus weiteren Leistungsvereinbarungen und Aufträgen
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Weitere Zuwendungen, Spenden und Gönnerbeiträge.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer regelmässig für die Erfüllung des Vereinszwecks einen aktiven Beitrag leistet.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder gehören dem Redaktionsteam an und / oder übernehmen weitere Aufgaben des Vereins.

Für ihre Mitarbeit haben sie Anspruch auf ein Entgelt gemäss Entschädigungsreglement.

¹ In diesem Dokument stehen alle Funktionsbezeichnungen und Begriffe für beide Geschlechter.

6. Gönner und Spender

Gönner und Spender unterstützen den Verein passiv und haben keinerlei Rechte und Pflichten.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich spätestens drei Monate nach Beginn des Kalender- und damit Geschäftsjahres statt.

Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste und weiterer Unterlagen, eingeladen.

Zusätzliche Traktanden und Anträge müssen dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) nimmt den Jahresbericht des Vereinspräsidenten zur Kenntnis
- c) nimmt Jahresrechnung und Revisionsbericht ab
- d) behandelt und beschliesst über Anträge
- e) beschliesst über das Jahresbudget
- f) setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest, der Fr. 100.- nicht übersteigen darf
- g) genehmigt und ändert die Statuten
- h) verabschiedet das Redaktionsstatut
- i) verabschiedet das Entschädigungsreglement

Die Statuten, das Redaktionsstatut sowie das Entschädigungsreglement sind der Gemeinde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- j) wählt die Mitglieder des Vorstands, nämlich den Präsidenten, den Chefredaktor sowie ein weiteres Mitglied.

Bei der Wahl des Chefredaktors hat die Gemeinde Teufen ein Anhörungsrecht.

- k) wählt die Kontrollstelle
- l) löst den Verein auf und befindet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vereinspräsident hat den Stichentscheid.

Genehmigung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit aller Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins überträgt der Vorstand das Vereinsvermögen einer Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Gibt es dannzumal keine solche Institution, ist das Vermögen der Gemeinde Teufen zu überweisen.

9. Vorstand und Ressorts

Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich aus dem Präsidenten, dem Chefredaktor sowie einem weiteren Mitglied. Sie bilden die Geschäftsführung und leiten folgende Ressorts:

- a) Redaktion
- b) Akquisition und Kommunikation
- c) Finanzen und Administration

Der Vorstand regelt die Zuständigkeit und Stellvertretung selber.

Der Vereinspräsident leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, repräsentiert den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht einem andern Vorstandsmitglied zugeteilt sind.

Der Chefredaktor leitet das Redaktionsteam, ist für alle publizistischen Belange zuständig und verantwortet den redaktionellen Inhalt der „Tüüfner Poscht“, der Internet-Plattform und weiterer medialer Produkte und Dienstleistungen.

Für ihre Mitarbeit im Vorstand haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement.

Der Vorstand kann Dritte beauftragen, gegen angemessene Entschädigung für die Erreichung des Vereinszwecks tätig zu werden.

Die Vorstandsmitglieder sind bevollmächtigt, den Verein im Rahmen des Zwecks zu vertreten. Finanzwirksame Geschäfte ab Fr. 1000.- bedürfen jedoch der Unterschrift zu zweien, wobei eine die Unterschrift des Vereinspräsidenten oder des Stellvertreters sein muss.

9.1. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte verlangen, in der Regel einmal pro Quartal oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Zu den Vorstandssitzungen werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste und weiterer Unterlagen, eingeladen.

An den Vorstandssitzungen besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vereinspräsident hat den Stichentscheid.

9.2. Amtsdauer und Rücktritt

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

Rücktritte aus dem Vorstand sind sechs Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

10. Kontrollstelle

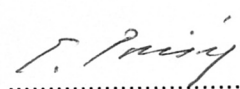
Die für die Revision beauftragte Person oder Institution kontrolliert das Rechnungswesen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Haftung

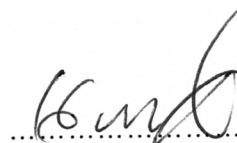
Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. November 2014 angenommen und am 11. Dezember 2014 revidiert worden. Sie treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.



 Erika Preisig
 Vereinspräsidentin



 Erich Gmünder
 Chefredaktor



 Sepp Zurmühle
 Vorstandsmitglied

